

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Beschlagnahmerisiko- versicherungen AGB B

Schweizerische Exportrisikoversicherung
Assurance suisse contre les risques à l'exportation
Assicurazione svizzera contro i rischi delle esportazioni
Swiss Export Risk Insurance



Gültig ab 1. Januar 2007
(Version 1.1/2007)

1.	Gegenstand und Umfang der Versicherung	3
2.	Vertragswahrung	3
3.	Haftungszeitraum	3
4.	Versicherte Risiken	4
5.	Eintritt des Versicherungsfalls	4
6.	Entschadigungsvoraussetzungen	4
7.	Berechnung der Entschadigung	5
8.	Auszahlung der Entschadigung	5
9.	Ubergang der Rechte	5
10.	Rechtsverfolgung und Kostenbeteiligung	5
11.	Pflichten der Versicherungsnehmerin	6
12.	Leistungsausschluss	7
13.	Ruckflusse und Ruckzahlung der Entschadigung	7
14.	Pramien	8
15.	Abtretung der Anspruche aus der Versicherung	8
16.	Kundigung der Versicherungspolice	8
17.	Schlussbestimmungen	8

Die Allgemeinen Bedingungen für Beschlagnahmerrisikoversicherungen (AGB B) der Schweizerischen Exportrisikoversicherung (SERV) finden Anwendung, soweit einzelne Regelungen durch Besondere Bedingungen in der Versicherungspolice nicht ausdrücklich ausgeschlossen oder abgeändert sind. Die AGB B gelten im Rahmen des Bundesgesetzes (SERVG) und der Verordnung (SERV-V) über die Schweizerische Exportrisikoversicherung in der bei Ausstellung der Versicherungspolice gültigen Fassung. Der Versicherungsnehmerin werden mit diesen in die Versicherungspolice einbezogenen AGB B und anderen Bedingungen der SERV keine über das SERVG und die SERV-V hinausgehenden Rechte gewährt.

1. Gegenstand und Umfang der Versicherung

- 1.1 Gegenstand dieser Versicherung sind die Selbstkosten der Versicherungsnehmerin für in ihrem Eigentum stehende Ware, die zur Einlagerung, Ausstellung oder Erprobung ins Ausland ausgeführt wird, bis zu dem in der Versicherungspolice festgelegten Höchstbetrag.
 - 1.2 Selbstkosten sind Einzel- und Gemeinkosten, die bei wirtschaftlicher Betriebsführung zur Herstellung oder Anschaffung der versicherten Ware erforderlich sind und dieser Ware unmittelbar zugeordnet werden können. Nicht zu den versicherten Selbstkosten zählen insbesondere die Aufwands- und Versicherungsprämien der SERV oder Aufwendungen, die gegen in- oder ausländische Vorschriften verstossen.
 - 1.3 Bei Geräten, Maschinen oder Anlagen, die im Zusammenhang mit der Erbringung exportvertraglicher Lieferungen und Leistungen ins Ausland ausgeführt werden und dort einer einsatzbedingten Abnutzung unterliegen, tritt deren Verkehrswert im Zeitpunkt der Verwirklichung eines versicherten Risikos an die Stelle der versicherten Selbstkosten.
-

2. Vertragswährung

- 2.1 Vertragswährung der Versicherungspolice ist der Schweizer Franken (CHF).
 - 2.2 Prämien und Versicherungsleistungen sind in der Vertragswährung der Versicherungspolice zu zahlen.
-

3. Haftungszeitraum

- 3.1 Die Haftung für die versicherten Risiken beginnt mit Versendung der Ware an den Ort der Einlagerung, Messe, Ausstellung oder den Ort des Einsatzes.
- 3.2 Die für den Haftungsbeginn massgebliche Versendung beginnt mit Übergabe der Ware an einen Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch mit Überschreitung der schweizerischen Grenze.
- 3.3 Die Haftung für die Selbstkosten einer versicherten Ware endet mit deren Verkauf oder Rückverbringung. Hierdurch wird Freiraum für weitere Selbstkosten innerhalb des in der Versicherungspolice festgesetzten Höchstbetrags geschaffen (revolvierend ausnutzbarer Höchstbetrag).

-
- 3.4 Die SERV kann jederzeit erklären, dass ihre Haftung für Selbstkosten, die auf Ware entfallen, die bei Zugang dieser Erklärung bei der Versicherungsnehmerin noch nicht versandt war, ausgeschlossen ist, wenn gefahrerhöhende Umstände eingetreten sind.
- 3.5 Die Versicherung erlischt mit Ablauf der in der Versicherungspolice dokumentierten Befristung, soweit die SERV einem Verlängerungsantrag vor Ablauf der Befristung nicht schriftlich zugestimmt hat. Gleiches gilt, wenn die Ansprüche aus der Versicherung ohne die gemäss Ziffer 15.1 erforderliche Zustimmung der SERV abgetreten werden.
-

4. Versicherte Risiken

- 4.1 Politisches Risiko
- 4.1.1. Versichert ist das Risiko, dass die versicherte Ware unmittelbar infolge politischer Ursachen durch ausländische staatliche Stellen beschlagnahmt oder auf andere Weise dauerhaft der Verfügungsgewalt der Versicherungsnehmerin entzogen, vernichtet oder beschädigt wird oder verloren geht.
- 4.1.2. Politische Ursachen sind nicht vorhersehbare, ausserordentliche Massnahmen ausländischer Staaten, Krieg oder kriegerische Ereignisse, Revolution, Annexion oder bürgerliche Unruhen im Ausland.
- 4.2 Höhere Gewalt
- 4.2.1. Versichert ist das Risiko, dass die versicherte Ware unmittelbar infolge höherer Gewalt dauerhaft der Verfügungsgewalt der Versicherungsnehmerin entzogen, vernichtet oder beschädigt wird oder verloren geht.
- 4.2.2. Höhere Gewalt sind Ereignisse wie Wirbelsturm, Überschwemmung, Erdbeben, Vulkanausbruch, Springflut und nuklearer Unfall ausserhalb der Schweiz.
- 4.2.3. Die Haftung der SERV für diese Risiken setzt voraus, dass vor Risikobeginn keine Möglichkeit bestand, diese Gefahren bei privaten Versicherungsgesellschaften zu marktfähigen Konditionen abzuschliessen.
-

5. Eintritt des Versicherungsfalls

- 5.1 Der Versicherungsfall tritt ein, wenn innerhalb einer Karenzfrist von 3 Monaten seit Verwirklichung eines versicherten Risikos kein Ersatz für den eingetretenen Verlust geleistet wurde.
-

6. Entschädigungsvoraussetzungen

- 6.1 Ein Entschädigungsgesuch ist schriftlich mit vollständiger Einreichung aller für die Feststellung des eingetretenen Schadens erforderlichen Unterlagen zu stellen.
- 6.2 Die Versicherungsnehmerin hat den Eintritt des Versicherungsfalls auf eigene Kosten nachzuweisen. Die Nachweispflicht erstreckt sich auch auf den Kausalzusammenhang zwischen dem versicherten Risiko und dem eingetretenen Schaden.

-
- 6.3 Die SERV kann verlangen, dass die Versicherungsnehmerin die Höhe der zu entschädigenden Selbstkosten durch ein Sachverständigengutachten auf eigene Kosten nachweist. Für diesen Fall ist die SERV verpflichtet, zuvor den Eintritt des Versicherungsfalls dem Grunde nach verbindlich festzustellen.
-

7. Berechnung der Entschädigung

- 7.1 Die SERV stellt die Höhe der entschädigungsfähigen Selbstkosten unter Berücksichtigung aller hierauf geleisteten Zahlungen oder Ersatzzahlungen fest.
- 7.2 Zahlungen eines Garanten, Bürgen oder Dritten, insbesondere Versicherungsleistungen und sonstige Vermögensvorteile, welche die Versicherungsnehmerin im Zusammenhang mit dem Eintritt eines Versicherungsfalls erlangt, werden schadenmindernd angerechnet.
- 7.3 Erzielte Erlöse aus einer anderweitigen Verwertung von versicherter Ware, deren Selbstkosten zu entschädigen sind, werden ebenfalls angerechnet. Die gemäss Ziffer 10 beteiligungsfähigen Verwertungskosten sind von den anrechenbaren Erlösen in Abzug zu bringen.
- 7.4 Der verbleibende versicherte Selbstkostenbetrag wird mit dem in der Versicherungspolice dokumentierten Deckungssatz multipliziert.
-

8. Auszahlung der Entschädigung

- 8.1 Die Entschädigung wird innerhalb von dreissig Tagen seit schriftlicher Anerkennung des Versicherungsfalls dem Grunde und der Höhe nach durch die SERV ausbezahlt.
- 8.2 Kosten für die Zahlung auf ein ausserhalb der Schweiz gelegenes Konto gehen zu Lasten der Versicherungsnehmerin.
-

9. Übergang der Rechte

- 9.1 Mit Auszahlung der Entschädigung gehen das Eigentum an der versicherten Ware und allfällige Forderungen gegen einen ausländischen Schuldner oder Garanten in Höhe der geleisteten Entschädigung auf die SERV über.
- 9.2 Die Versicherungsnehmerin hat alle für die Übertragung dieser Rechte erforderlichen Rechtshandlungen auf Verlangen der SERV vorzunehmen.
- 9.3 Soweit ein Rechtsübergang nach dem anwendbaren Recht nicht möglich ist und die SERV auf eine erforderliche Übertragung der Rechte vorerst verzichtet, ist die Versicherungsnehmerin verpflichtet, diese Rechte treuhänderisch für die SERV zu halten.
-

10. Rechtsverfolgung und Kostenbeteiligung

- 10.1 Die Versicherungsnehmerin bleibt unabhängig vom Übergang der Rechte für die Durchführung von Regress-, Verwertungs- und Schadenminderungsmassnahmen zuständig.
- 10.2 Die SERV kann eine anderweitige Verwertung von Ware verlangen, für die der Versicherungsfall eingetreten ist oder einzutreten droht.

-
- 10.3 Die SERV beteiligt sich anteilmässig an allen sachgemässen und der Höhe nach angemessenen Kosten und Aufwendungen der Versicherungsnehmerin, die nach Eintritt eines von der SERV anerkannten Versicherungsfalls mit ihrer Zustimmung entstanden und nicht Bestandteil der gewöhnlichen Geschäfts-, Mahn- und Inkassotätigkeit sind.
- 10.4 Die SERV kann sich im Einzelfall auch vor Eintritt des Versicherungsfalls an Kosten für schadenabwendende oder -mindernde Massnahmen beteiligen, wenn sie einem entsprechenden Antrag schriftlich zugestimmt hat. Dies gilt insbesondere für die Kosten einer vorzeitigen Rückführung und für Verluste aus einer anderweitigen Verwertung versicherter Ware aufgrund eines drohenden Versicherungsfalls.
-

11. Pflichten der Versicherungsnehmerin

- 11.1 Die Versicherungsnehmerin ist verpflichtet, alle für die Übernahme der Versicherung und den Anspruch auf eine Entschädigung erheblichen Umstände vollständig und richtig darzustellen. Allfällige Änderungen, die für die Entscheidung über den Abschluss der Versicherung erheblich sind, muss sie der SERV unverzüglich schriftlich mitteilen.
- 11.2 Gesetzliche Bestimmungen des In- oder Auslandes dürfen bei der Ausfuhr der Ware oder bei Abschluss und Durchführung des Exportvertrages nicht verletzt werden.
- 11.3 Von dem in der Versicherungspolice dokumentierten Sachverhalt darf die Versicherungsnehmerin nur mit Zustimmung der SERV wesentlich abweichen.
- 11.4 Gefahrerhöhende Umstände und den Eintritt des Versicherungsfalls hat die Versicherungsnehmerin umgehend zu melden.
- 11.5 Die Versicherungsnehmerin darf die Ausfuhr von Ware, deren Selbstkosten Gegenstand der Versicherung sind, nicht ohne schriftliche Zustimmung der SERV durchführen, wenn seit Übernahme der Versicherung gefahrerhöhende Umstände eingetreten sind.
- 11.6 Die Versicherungsnehmerin hat alle nach den Regeln kaufmännischer Sorgfalt zur Vermeidung eines Versicherungsfalles oder Minderung eines Schadens erforderlichen und geeigneten Massnahmen zu ergreifen. Diesbezügliche Weisungen der SERV sind umgehend zu befolgen. Die Versicherungsnehmerin darf eine anderweitige Verwertung von Ware, deren Selbstkosten Gegenstand der Versicherung sind, nur im Einvernehmen mit der SERV durchführen.
- 11.7 Der SERV ist auf Anfrage jederzeit Auskunft über die Einzelheiten und den Abwicklungsstand des Exportgeschäfts sowie über sonstige Umstände, die für die Beschlagnahmerrisikoversicherung von Bedeutung sein können, zu erteilen.
- 11.8 Die Versicherungsnehmerin ist verpflichtet, der SERV oder einem von ihr beauftragten Vertreter Einsicht in Bücher, Aufzeichnungen und sonstige Unterlagen zu gewähren, die für die Beschlagnahmerrisikoversicherung von Bedeutung sein können.

12. Leistungsausschluss

- 12.1 Bei Verletzung von Pflichten, die der Versicherungsnehmerin durch die Versicherungspolice einschliesslich der einbezogenen AGB B, das SERVG oder die SERV-V auferlegt sind, ist die Entschädigungsleistung ausgeschlossen, wenn die SERV feststellt, dass die Versicherung bei pflichtgemässigem Verhalten der Versicherungsnehmerin nicht oder nicht im gewährten Umfang übernommen worden wäre oder durch die Pflichtverletzung ein Schaden entweder entstanden ist oder einzutreten droht.
- 12.2 Kein Leistungsausschluss erfolgt, falls die Versicherungsnehmerin nachweist, dass sie die Pflichtverletzung nicht verschuldet hat.
- 12.3 Bei Verzug mit der Prämienzahlung ist die Leistung für Versicherungsfälle ausgeschlossen, bei denen sich das versicherte Risiko bereits vor Zahlung der Prämie verwirklicht hat.
- 12.4 Die SERV kann von der Geltendmachung eines Leistungsausschlusses unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalles ganz oder teilweise absehen. In jedem Fall ausgeschlossen ist die Entschädigung, wenn bei Ausfuhr der Ware oder bei Abschluss oder Durchführung des Exportvertrages gegen schweizerische oder ausländische gesetzliche Vorschriften verstossen wurde.
- 12.5 Weitergehende Ansprüche der SERV, die durch Pflichtverletzungen der Versicherungsnehmerin begründet werden, bleiben unberührt.

13. Rückflüsse und Rückzahlung der Entschädigung

- 13.1 Die Versicherungsnehmerin hat nach Entschädigungsleistung eingehende oder anrechenbare Zahlungen sowie Verwertungs- und Vollstreckungserlöse oder sonstige Vermögensvorteile, die im Zusammenhang mit dem Versicherungsfall erzielt werden (Rückflüsse), der SERV unverzüglich anzuzeigen und im Verhältnis zum Deckungssatz anteilig an die SERV abzuführen. Beteiligungsfähige Rechtsverfolgungskosten kann die Versicherungsnehmerin von den erzielten Rückflüssen in Abzug bringen.
- 13.2 Allfällige Rückflüsse in Fremdwährung werden zum Referenzkurs der Schweizerischen Nationalbank am Tage des Zahlungseingangs bei der Versicherungsnehmerin umgerechnet.
- 13.3 Stellt sich nach Entschädigungsleistung heraus, dass die Entschädigungsvoraussetzungen nicht vorlagen oder nachträglich weggefallen sind, muss die geleistete Entschädigung einschliesslich allfälliger erstatteter Rechtsverfolgungskosten zurückbezahlt werden.
- 13.4 Der Rückzahlungsanspruch ist bei Rückflüssen gemäss Ziffer 13.1 ab Zahlungseingang zu verzinsen. In Rückzahlungsfällen gemäss Ziffer 13.3 beginnt die Verzinsungspflicht ab Auszahlung der Entschädigung oder der Kostenbeteiligung, spätestens aber mit nachträglichem Wegfall der Entschädigungsvoraussetzungen.

14. Prämien

- 14.1 Die Versicherungsprämien und eine allfällige Rückerstattung bereits bezahlter Prämien bestimmen sich nach dem bei Abschluss der Versicherung gültigen Prämientarif der SERV.

15. Abtretung der Ansprüche aus der Versicherung

- 15.1 Die Abtretung der Ansprüche aus der Versicherung bedarf der schriftlichen Zustimmung der SERV. Die SERV kann ihre Zustimmung von der Erfüllung besonderer Bedingungen abhängig machen.
- 15.2 Die Rechtsbeziehungen zwischen der SERV und der Versicherungsnehmerin bleiben von der Abtretung unberührt.

16. Kündigung der Versicherungspolice

- 16.1 Die SERV kann die Versicherungspolice kündigen, wenn
- 16.1.1. die Versicherungsnehmerin wichtige Gründe setzt, die eine Weiterführung der Versicherung für die SERV unzumutbar machen, oder
- 16.1.2. die Versicherungsnehmerin Pflichten aus der Versicherungspolice in anderer Weise verletzt, insbesondere sich mit der Prämienzahlung in Verzug befindet, die SERV deshalb unter Fristansetzung die Wiederherstellung des vertragsgemässen Zustands verlangt und die Kündigung für den Fall angedroht hat, dass diese Frist unbenützt abgelaufen ist.
- 16.2 Die Versicherungsnehmerin kann die Versicherungspolice ohne Einhaltung einer Frist jederzeit kündigen.

17. Schlussbestimmungen

- 17.1 Alle Änderungen und Ergänzungen der Versicherungspolice bedürfen der Schriftform.
- 17.2 Alle Mitteilungen und Erklärungen der Versicherungsnehmerin sind schriftlich an den Sitz der SERV in Zürich zu richten.